

Abschrift des Textteils der Satzung. Das komplette Original einschließlich aller Verfahrensvermerke kann beim Amt Wittenburg (geschäftsführend verwaltet durch die Stadtverwaltung Wittenburg) beim dortigen Bauamt zu den jeweils geltenden Sprechtagen eingesehen werden.

Satzung der Gemeinde Karft über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Ortsteils Karft

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Karft erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

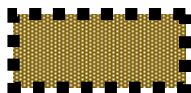
Gemeinde Karft

den 15.04.1993

gesiegelt mit dem Gemeindesiegel Karft

**gez. Börger
Bürgermeister**

ZEICHENERKLÄRUNG



Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil
(§ 34 BauGB)